

# **REGLEMENT ÜBER DIE OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE DER EINWOHNERGEMEINDE 4207 BRETZWIL**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

- <sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- <sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **B. Periodische Kontrollen**

### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- <sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.
- <sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

## **C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- <sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

## **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

- <sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.
- <sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Nachmessung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

## **§ 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **D. Vollzug**

### **§ 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### **§ 9 Gebühren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde berechnet Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

### **§ 10 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- <sup>2</sup> Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **E. Schutzbestimmungen**

### **§ 11 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## § 12 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.
- <sup>2</sup> Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Waldenburg Berufung eingelegt werden.
- <sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## § 13 Aufhebung bisherigen Rechts

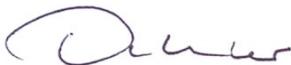
Das Reglement vom 10. Februar 1987 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

## § 14 Inkrafttreten

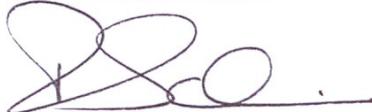
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 10. Dezember 1999.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeverwalter



Thomas Oehler



Rolf Schweizer

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am: 11.02.2000

